

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/10 4Ob272/98y, 8ObA122/01a, 3Ob156/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

EO §78

EO §390 Abs3 III

EO §390 Abs3 IVD

ZPO §84 II

Rechtssatz

Ist die vorgelegte Bankgarantie keine taugliche Sicherheit, muß das Erstgericht im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens - das nach der jüngeren Rsp zur Verbesserung von Inhaltenmängeln nicht nur im vereinfachten Bewilligungsverfahren gem. § 54 Abs 3 EO idF EO-Nov 1995, sondern in allen exekutionsrechtlichen Verfahren geboten ist, soweit es nicht um die Wahrung des Grundbuchsranges geht (ZIK 1998, 36; EvBl 198/135 mwN) - auf die Utauglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung hinweisen und im Falle fehlender Verbesserung die Bankgarantie zweckmäßigerverweise (mit deklarativem Beschuß) als ungeeignet zurückweisen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 272/98y

Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 272/98y

- 8 ObA 122/01a

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 8 ObA 122/01a

nur: Das Erstgericht muss im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens auf die Utauglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung hinweisen und im Falle fehlender Verbesserung diese zweckmäßigerverweise (mit deklarativem Beschuß) als ungeeignet zurückweisen. (T1) Beisatz: Hier: Ein nicht gemäß §§ 31 Abs 1, 40 Abs 1 BWG idF BGBI I Nr 33/2000 identifiziertes Sparbuch. (T2)

- 3 Ob 156/06x

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 156/06x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110962

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at